

Begründung:

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.11.1996 seine Zuständigkeit für Widerspruchsentscheidungen in Sozialhilfeangelegenheiten gemäß § 57 Abs. 4 NGO auf den Oberbürgermeister delegiert.

In Folge der Neuwahl des Rates und damit der Neubesetzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales ist das Beratungsgremium neu zu bilden.

Die Aufgaben des Gremiums einschließlich des Verfahrensablaufs der Widerspruchsbearbeitung sind in einer Dienstanweisung des Oberbürgermeisters vom 02.12.2004 festgelegt.

Nach § 116 Abs. 2 SGB XII sind vor dem Erlass des Widerspruchsbescheides sozial erfahrene Personen beratend zu beteiligen. Gesetzlich ist dabei nicht festgelegt, wer als „sozial erfahrene Person“ anzusehen ist und welche Leistungen vollbracht oder welche Kenntnisse dafür erworben werden müssen. Der Begriff der Sozialerfahrenheit ist mithin ein unbestimmter Gesetzesbegriff, der der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt.

Das OVG Lüneburg hat in einer Entscheidung ausgeführt, dass es sich um Personen handeln muss, die praktische Erfahrungen mit den Problemen sozial schwacher Bürger haben sollen und die durch insbesondere persönliche Kontakte Einblick in die Lebensverhältnisse solcher Bürger haben.

Die Vorschlagsrechte für die dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales angehörenden (stimmberechtigten) Fraktionen und Gruppen verteilen sich unter Anwendung des Hare – Niemeyer – Verfahrens. Der Fraktion SPD steht das Vorschlagsrecht für 3 beratende Personen und der CDU und der FDP das Vorschlagsrecht für jeweils 1 beratende Person zu.